

Volksinitiative «für ein naturnahes Bauern – gegen Tierfabriken (Kleinbauern-Initiative)»

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte

sowie auf den Bericht des Bundesamtes für Statistik über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 28. Februar 1985 eingereichten Volksinitiative «für ein naturnahes Bauern – gegen Tierfabriken (Kleinbauern-Initiative)»²⁾,

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste Volksinitiative «für ein naturnahes Bauern – gegen Tierfabriken (Kleinbauern-Initiative)» (Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Art. 31^{octies}) ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100 000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 133 530 eingereichten Unterschriften sind 126 802 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee: Schweizerische Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern, Präsident: Herr René Hochuli, Winkel, 5057 Reitnau AG.

23. April 1985

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: Buser

8382

¹⁾ SR 161.1

²⁾ BBl 1983 III 418

**Volksinitiative
«für ein naturnahes Bauern – gegen Tierfabriken
(Kleinbauern-Initiative)»**

Unterschriften nach Kantonen

Kanton	Unterschriften	
	Gültige	Ungültige
Zürich	34 508	1 684
Bern	23 417	1 076
Luzern	9 199	409
Uri	195	10
Schwyz	2 115	264
Obwalden	755	14
Nidwalden	364	17
Glarus	311	27
Zug	1 115	29
Freiburg	1 499	88
Solothurn	4 654	205
Basel-Stadt	6 073	67
Basel-Landschaft	4 575	264
Schaffhausen	2 970	132
Appenzell A. Rh.	1 171	52
Appenzell I. Rh.	116	8
St. Gallen	9 852	460
Graubünden	2 205	114
Aargau	7 216	581
Thurgau	3 137	148
Tessin	1 193	125
Waadt	2 721	278
Wallis	4 028	483
Neuenburg	1 801	56
Genf	1 095	89
Jura	517	48
Schweiz	126 802	6 728

Volksinitiative «für ein naturnahes Bauern – gegen Tierfabriken (Kleinbauern-Initiative)»

Die Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 31^{octies} (neu)

¹ Der Schutzbereich der Gesetzgebung zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft gemäss Artikel 31^{bis} Absatz 3 Buchstabe b ist auf bäuerliche Betriebe beschränkt.

² Unter einem bäuerlichen Betrieb ist eine landwirtschaftliche Produktionsstätte zu verstehen, die

- a. von einem selbständigen Bauern oder Bäuerin und vorwiegend familieneigenen Arbeitskräften bewirtschaftet wird und
- b. für die Tierhaltung eine eigene, vorwiegend am Standort des Betriebes befindliche Futterbasis hat, die im Talgebiet mindestens zwei Drittel, im Berggebiet mindestens die Hälfte des gesamten Futterbedarfes aus eigener Produktion deckt und die Weiterexistenz auch bei Importstörungen gewährleistet. Die Standortgebundenheit wird durch die Bewirtschaftung von Alpen, Allmenden und Weiden nicht ausgeschlossen.

Der Bundesrat erlässt die nötigen Vollzugsbestimmungen auf dem Verordnungswege.

³ Sofern der Absatz inländischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse der bäuerlichen Betriebe zu kostendeckenden Preisen durch die Einfuhr gefährdet wird, trifft der Bundesrat die folgenden ausschliesslich in Betracht fallenden Massnahmen:

- a. Er verpflichtet die Importeure von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, in einem zu bestimmenden Verhältnis zu den Importmengen gleichartige oder ähnliche Produkte zu kostendeckenden Preisen aus bäuerlichen Betrieben zu übernehmen (Leistungssystem), wobei die Importbewilligung bei Abgabe der Übernahmeerklärung zu erteilen ist.
- b. Wo sich das Leistungssystem als ungeeignet oder zu wenig wirksam erweist, erhebt er auf der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen Abgaben, aus deren Ertrag Beiträge zur Preis- und Absatzsicherung sowie nach Produktionskosten abgestufte Direktzahlungen an die bäuerlichen Betriebe zu leisten sind, die es diesen ermöglichen, ihre Erzeugnisse zu kostendeckenden Preisen abzusetzen.
- c. Die in Buchstabe b umschriebenen Abgaben können auch zusätzlich zum Leistungssystem erhoben werden.

⁴ Wenn sich die unter Absatz 3 Buchstaben a–c aufgeführten Massnahmen als ungeeignet oder nicht genügend wirksam erweisen, ist der Bund befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Einfuhrverbote zu erlassen oder sich das ausschliessliche Recht zur Einfuhr vorzubehalten.